

Zeitschrift: Basler Zeitschrift für Geschichte und Altertumskunde
Band: 23 (1925)

Artikel: Der Sempacherbrief
Autor: Stehlin, Karl
DOI: <https://doi.org/10.5169/seals-113557>

Nutzungsbedingungen

Die ETH-Bibliothek ist die Anbieterin der digitalisierten Zeitschriften. Sie besitzt keine Urheberrechte an den Zeitschriften und ist nicht verantwortlich für deren Inhalte. Die Rechte liegen in der Regel bei den Herausgebern beziehungsweise den externen Rechteinhabern. [Siehe Rechtliche Hinweise.](#)

Conditions d'utilisation

L'ETH Library est le fournisseur des revues numérisées. Elle ne détient aucun droit d'auteur sur les revues et n'est pas responsable de leur contenu. En règle générale, les droits sont détenus par les éditeurs ou les détenteurs de droits externes. [Voir Informations légales.](#)

Terms of use

The ETH Library is the provider of the digitised journals. It does not own any copyrights to the journals and is not responsible for their content. The rights usually lie with the publishers or the external rights holders. [See Legal notice.](#)

Download PDF: 09.11.2024

ETH-Bibliothek Zürich, E-Periodica, <https://www.e-periodica.ch>

Der Sempacherbrief.

Von
Karl Stehlin.

Die am 10. Juli 1393 zwischen den acht alten Orten mit Zuziehung von Solothurn abgeschlossene Vereinbarung¹⁾ wird der Sempacherbrief genannt, da sie selbst an zwei Stellen hervorhebt, daß sie durch den Kampf bei Sempach veranlaßt sei²⁾. Ihrem Gegenstande nach pflegt man sie als eine Kriegsordnung³⁾ zu bezeichnen, und diese Umschreibung trifft wenigstens äußerlich insofern zu, als die Mehrzahl ihrer Artikel sich auf das Verhalten der Truppen bei kriegerischen Unternehmungen bezieht. Aber eine einläßliche Untersuchung über den Zweck und die Veranlassung des Vertrages scheint bis jetzt nicht angestellt worden zu sein, trotzdem er nach mehr als einer Seite hin sehr auffallende Eigenthümlichkeiten aufweist.

Auffallend ist vor allem der Zeitpunkt seiner Abfassung, fast genau sieben Jahre nach der Schlacht bei Sempach⁴⁾ und mehr als vier Jahre nach dem Friedensschluß, welcher den damaligen Krieg beendete⁵⁾. Wenn eine Anzahl Disciplin-

¹⁾ Eidg. Absch. 1, 327, Nr. 41. Facsimile, ohne Zweifel nach dem Luzerner Exemplar, bei Theod. v. Liebenau, Gedenkbuch d. Schlacht bei Sempach S. 80/81.

²⁾ In den eidgenössischen Abschieden wird die Bezeichnung Sempacherbrief zum ersten mal im Jahr 1478 gebraucht. Absch. 3¹, 9.

³⁾ Auf dem Rücken des Zürcher Exemplars steht von einer Hand des 15. Jh. geschrieben: „Als gemein Eidgenossen einer Ordnung übereinkomen sind, wie man sich in Kriegen und Reisen halten sol.“ Mit den gleichen Worten wird der Vertrag im Stanser Verkommniß von 1481 genannt. Stumpff spricht 1548 von einer Kriegsordinantz. Seit Bullinger und Tschudi (beide um 1570) ist der Ausdruck Kriegsordnung gebräuchlich.

⁴⁾ 9. Juli 1386.

⁵⁾ Friedensbrief der 7 Orte vom 1. April 1389, Beitrittserklärung Berns vom 4. April und Gegenbrief Oesterreichs vom 22. April.

losigkeiten und Mißbräuche, die im Sempacherkriege zu Tage getreten waren, den Erlaß gemeinsamer Vorschriften nothwendig erscheinen ließen, so sollte man erwarten, daß die Verbündeten sich in kurzer Frist darüber geeinigt hätten. Man sucht nach einer Erklärung dafür, weshalb die Formulierung der paar Artikel erst so erstaunlich lange nach den Ereignissen, die sie hervorgerufen haben sollen, zu Stande gekommen sei.

Auffallend ist aber zweitens auch der Inhalt der Urkunde, sofern er wenigstens richtig ausgelegt wird. Die Vertragsschließenden erklären im Eingang, sie hätten sich über „ettliche Stükklin“ verständigt. Mag das Wort „Stükklin“ auch bloß als Uebersetzung des lateinischen „articuli“ gemeint sein, so klingt es doch nebenbei, wenigstens in heutigen Ohren, als ein bezeichnender Ausdruck für alle Punkte des Vertrages mit Ausnahme des letzten. Was dem Schlußartikel vorausgeht, betrifft großentheils Dinge, die zwar nicht belanglos, aber doch von untergeordneter Wichtigkeit sind. Es soll nicht in Abrede gestellt werden, daß den Vorschriften über die Ausübung der heimathlichen Strafjustiz und über die gleichmäßige Vertheilung der Beute etwelche grundsätzliche Bedeutung zukommt, wobei es allerdings an dem Verfahren der Beutetheilung doppelt befremdlich erscheint, daß es nicht unmittelbar nach der Schlacht für künftige Fälle geregelt wurde. In mehrern Artikeln hingegen, wie bei dem Gebot, im Gefechte bei einander zu bleiben, oder bei dem Verbot, andern Eidgenossen in die Häuser zu laufen und das Ihre zu nehmen, handelt es sich um eigentliche Selbstverständlichkeiten. Andres, wie die Verpönung des vorzeitigen Plündern, die Unantastbarkeit der Kirchen, der rührend schön motivierte Schutz des weiblichen Geschlechts, verdiente gewiß den Mannschaften eingeschärft zu werden, aber es dürfte doch anzunehmen sein, daß die einzelnen Bundesglieder ihren Angehörigen die Beobachtung dieser Sätze so wie so zur Pflicht machten, ohne daß eine eidgenössische Vereinbarung dazu nothwendig gewesen wäre. Mit der Einleitung der Urkunde, welche den Erlaß der Verordnung auf den Sempacherkrieg zurückführt, steht übrigens in einem gewissen Widerspruch, daß gerade die

W
e

W
e

W
e

W
e

ersten drei Artikel gar keine Kriegsartikel sind, sondern ausdrücklich oder ihrem Sinne nach auch in Friedenszeiten Geltung beanspruchen.

Eine ganz eigene Bewandniß hat es nun aber mit dem Schlußartikel des Vertrages: „Ze jungst ist unser gancze einhellige Meinung, daz kein Statt oder Land under uns gemeinlich, noch keine die darinne sint sunder, deheinen Krieg hinnethin anhave mutwillenklich, âne Schulde oder Sache, die da wider begangen sye, unerkennet nach Wisunge der geswornen Brief, als jeklich Statt unn Land zesamen sint verbunden.“ Man wird dem Artikel nicht gerecht, wenn man ihn, ohne etwas besonderes darin zu finden, auf gleiche Linie mit den übrigen stellt. Schon der feierliche Eingang kündigt an, daß jetzt eine Hauptsache kommt. Der Text ist allerdings ein Monstrum von Gewundenheit und in seiner Tragweite unklar, aber so viel ist unverkennbar, daß er Kriegseröffnungen von Seiten einzelner Bundesglieder in irgend einer Weise einschränken will. Das ist nun kein „Stücklin“, ist auch keine Weisung über das Verhalten der Mannschaft im Felde, sondern das ist ein Satz, welcher das politische Verhältniß der Stände berührt, eine eingreifende staatsrechtliche Norm über die Handlungsfreiheit der Bundesglieder.

Wir sind sicher, mit dieser Auslegung nicht hinterdrein etwas in die Urkunde hineinzutragen, was ihre Urheber gar nicht im Auge hatten; denn wir können uns darauf berufen, daß die Zeitgenossen unsre Auffassung theilten.

Unter den Handschriften der Zürcher Chronik giebt es zwei, welche des Sempacherbriefes Erwähnung thun. Die eine ist diejenige, welche in der Ausgabe von Dierauer mit No. 8 bezeichnet wird¹⁾, die andre ist das ältere, von Dierauer merkwürdigerweise nicht benützte, erst neuerdings ans Licht gezogene Chronikfragment der Zentralbibliothek Zürich Ms. A. 159, dessen Abfassung von H. G. Wirz mit glaubhaften Gründen in die Jahre nach 1420 gesetzt wird²⁾.

¹⁾ Chronik der Stadt Zürich, hrsg. von Joh. Dierauer. Quellen z. Schweiz. Gesch. 18 S. XXXIV. Text S. 158 Z. 31 u. ff.

²⁾ Hans Georg Wirz, Der Sieg von Sempach im Lichte der Ueberlieferung. Neujahrsbl. d. Feuerwerkerges. in Zürich auf d. Jahr 1922, S. 24—31.

Beide Handschriften lassen auf die Erzählung der Vorgänge in Zürich vom Sommer 1393, im wesentlichen mit übereinstimmendem Wortlaut¹⁾ den Bericht folgen: „Darnach ward gar ein gut Brieff gemachet unn besiglet von allen Eidgnossen, daz kein Stat noch Land sol kein Krieg stifften an aller Eidgnossen Wüssen unn Willen.“ Das also ist nach der Ansicht des Chronisten der Inhalt des Sempacherbriefs. Die Artikel der Kriegsordnung findet er gar nicht der Erwähnung werth, den Schlußartikel dagegen faßt er in eine kurze und bündige, im Gegensatze zum Urkundentext un-
Hand

Mit ganz ähnlichen Worten wie in der Chronik wird des Sempacherbriefs aber auch in einem offiziellen Actensücke des Jahres 1422 gedacht. Als die Waldstätte nach der Schlacht bei Arbedo eine Kriegsmahnung an die übrigen Stände erlassen wollten, beschloß der Rath von Zürich, ein solches Ansinnen abzulehnen, und fügte in die Instruction seiner Abgesandten zur Tagsatzung in Luzern folgende Worte ein: „Ouch söllent die selben unser Botten den Buntbrief und den Brief, als gemein Eidgnossen sich vormals erkennt und gegen enander verschriben hand, daz nieman keinen Krieg anvahen sol an gemeiner Eidgnossen Rat und Willen etc., mit jnen füren und si die lassen verhören²⁾. Also auch hier keine Andeutung, daß die Urkunde außer dem Schlußartikel noch andres enthält, und auch hier dieselbe knappe Formulierung wie in der Chronik. Offenbar war das im damaligen Zürich die hergebrachte Ausdrucksweise, wenn man vom Sempacherbrief sprach.

Aus dem bisher gesagten geht mit aller Bestimmtheit hervor, daß die Artikel der Kriegsordnung nur als ein nebensächliches Beiwerk des Vertrages zu betrachten sind und daß der ganze Nachdruck auf dem Schlußartikel liegt. Ihn haben wir daher allein ins Auge zu fassen, wenn wir Grund und Anlaß der merkwürdigen Vereinbarung erkennen wollen.

Der Anlaß ist ohne allen Zweifel in den Ereignissen zu suchen, welche sich zu der nämlichen Zeit in Zürich ab-

¹⁾ Wir citieren nach dem Texte der Handschrift A. 159.

²⁾ Zürcher Stadtbücher, hrsg. v. Heinr. Zeller-Werdmüller 2, 160. Regest in den Eidg. Absch. 2, S. 16.

spielten und daselbst die Verfassungsänderung des sogenannten dritten geschworenen Briefes herbeiführten.

Nachdem die Herzoge von Oesterreich in dem siebenjährigen Frieden von 1389 sich dazu hatten verstehen müssen, die Eidgenossen im Besitze der während des Sempacherkriegs gemachten Eroberungen zu lassen, machten sie seit dem Jahr 1392 Anstrengungen, sich durch Bündnisse zu stärken, mit dem offenbaren Zwecke, nach Ablauf des Friedens das Verlorene zurückzugewinnen. Ein Hauptstück dieser Vorbereitungen sollte darin bestehen, die Stadt Zürich, wo noch immer eine starke österreichische Partei bestand, von den Eidgenossen zu trennen. Diese Partei, welche unter dem Vorsitze des Bürgermeister Schöno den kleinen Rath beherrschte, vereinbarte hinter dem Rücken des großen Rathes der Zweihundert einen Bund mit Oesterreich. Der Form nach behielt sich zwar Zürich in dem Vertrage seine ältern Bündnisse mit den Eidgenossen vor, aber im schreienden Widerspruche dazu verpflichtete es sich, bei einem ausbrechenden österreichisch-schweizerischen Kriege stille zu sitzen und den Eidgenossen keine Zufuhr zu gewähren. Diese Abmachungen, welche einen eigentlichen Verrath an der eidgenössischen Sache bedeuteten, riefen jedoch in Zürich einen politischen Umschwung hervor. Auf Anstiften der Abgesandten aus den andern eidgenössischen Orten wurde der kleine Rath gestürzt; der Bund mit Oesterreich wurde für nichtig erklärt, die Führer der österreichischen Partei verbannt und der dritte geschworene Brief aufgerichtet, der das Schwergewicht der Staatsleitung an den Rath der Zweihundert übergehen ließ. Die Geschichte ist bei Tschudi¹⁾ im Zusammenhange dargestellt, für den wesentlichen Inhalt der Erzählung sind aber auch die originalen Quellen erhalten, sodaß es nur in einzelnen Punkten ungewiß bleibt, ob Tschudi noch andre Berichte benutzt oder nach seiner Art frei erfundene Zuthaten angebracht hat. Das von den Herzogen von Oesterreich in Wien besiegelte Exemplar des Bundbriefes²⁾ ist vom 4. Juli datiert. Laut den kurzgefaßten Nachrichten

¹⁾ Aeg. Tschudi, Chron. Helvet., Ausg. 1734, 1, 570 u. ff.

²⁾ Staatsarchiv Zürich. Gedruckt bei Tschudi.

in zwei Handschriften der Zürcher Chronik ¹⁾ fand ein Eingreifen der Eidgenossen kurz vor dem 15. Juli statt; es ist aber nicht das einzige und wohl sicher nicht das erste Auftreten eidgenössischer Boten; denn im geschworenen Briefe vom 26. Juli ²⁾ wird gemeldet, die Eidgenossen hätten „ettwa dick“ verlangt, daß die Sache dem Rathe der Zweihundert vorgelegt werde. Erhalten sind ferner die Urfehden einiger der Verbannten, ausgestellt am 19. Juli ³⁾.

Zwischen diese Ereignisse hinein fällt die Ausfertigung des Sempacherbriefs am 10. Juli. Den Geschichtschreibern ist natürlich das zeitliche Zusammentreffen von jeher aufgefallen. Aber so lange man den Sempacherbrief nur als eine Kriegsordnung ansieht, ist es schwer, an eine ursächliche Verbindung der Dinge zu glauben. Einige Schriftsteller gebrauchen zwar Wendungen, wie: die Vereinbarung sei „unter dem Eindruck der Vorgänge in Zürich“ ⁴⁾ oder „mit Rücksicht auf dieses peinliche Vorkommniß“ ⁵⁾ aufgestellt worden. Aber es gelingt ihnen nicht, einen einleuchtenden Zusammenhang herzustellen; denn [wenn es auch klar ist, daß die Möglichkeit einer kriegerischen Verwicklung in nächste Nähe gerückt war, so lag darin kein genügender Grund, um im damaligen Moment mit pedantischer Beflissenheit eine Anzahl Artikel zu einer Kriegsordnung zusammenzutragen. Erlasse dieser Art haben ihre natürliche Stelle nach dem Abschluß eines Feldzuges, aber nicht am Vorabend eines neuen Krieges. Es geschieht ohne Zweifel auf Grund solcher Erwägungen, daß die meisten Bearbeiter der Schweizergeschichte auf eine Ableitung des Sempacherbriefs aus den Zürcher Wirren verzichten und sich mit der allerdings nicht sehr befriedigenden Feststellung begnügen, daß in eben jenem Zeitpunkte eine eidgenössische Kriegsordnung vereinbart worden sei.]

¹⁾ Es sind die zwei gleichen Handschriften, welche den Sempacherbrief erwähnen. (Note 1 und 2 auf S. 168).

²⁾ Gedruckt bei Tschudi.

³⁾ Auszüge und Inhaltsangaben bei Salomon Hirzel, Zürcherische Jahrbücher 2 S. 12 u. ff.

⁴⁾ Joseph Hürbin, Handb. d. Schweizer Gesch. 1, 216.

⁵⁾ Karl Dändliker, Gesch. d. Schweiz 1, 560.

Die Sache erscheint sofort in einem andern Lichte, wenn man in dem Sempacherbriefe das erblickt, was er wirklich ist, nämlich einen staatsrechtlichen Vertrag zur Unterbindung selbständiger Kriegseröffnungen seitens einzelner Bundesglieder. Nun lassen sich mit einemmal die Zusammenhänge sozusagen mit Händen greifen; wir ermessen einerseits leicht, wie Oesterreich durch die Vereitelung seiner Pläne in Zürich auf das empfindlichste gereizt sein muß, sodaß vielleicht ein geringfügiger Anstoß den Waffenstreit entfesseln kann. Wir sehen aber andererseits in voller Deutlichkeit, wie die Eidgenossen in zwei Gruppen getheilt sind, deren eine auf die Herbeiführung des Krieges hinsteuert, während die andre den Frieden erhalten will und ihren Verbündeten die Verpflichtung aufnöthigt, den Kampf nur im Einverständnis mit allen eidgenössischen Ständen aufzunehmen. Zugleich aber wird es klar, was der Berufung auf die vor sieben Jahren geschlagene Schlacht bei Sempach für eine tiefere Bedeutung zu Grunde liegt: es sind dieselben gegensätzlichen Anschauungen über die Wünschbarkeit einer kriegerischen Auseinandersetzung, welche damals beinahe zum Verhängniß geführt hatten. Und ohne allen Zweifel sind es auch diesmal die gleichen Stände, welche die beiden Anschauungen vertreten: auf der einen Seite Luzern mit Zug und den Waldstätten, auf der andern Seite Bern mit seinen erprobten Kriegsgenossen von Solothurn.

Für die Haltung beider Ständegruppen im Sempacherkriege darf an folgendes erinnert werden. Den Krieg hatten Luzern und Zug zum Ausbruch gebracht, indem sie ohne Absage die Vesten Rothenburg und St. Andreas überfielen. Noch länger als ein Jahr gelten die beiden Stände als die eigentlichen Führer des Krieges, während die übrigen nur als Bundesgenossen daran theilnehmen; das spricht sich darin aus, daß in den Urkunden der Waffenstillstände vom 22. Februar 1386, 12. October 1386 und 14. Januar 1387¹⁾ Luzern und Zug jeweilen an der Spitze genannt werden, in Abweichung von der üblichen Reihenfolge. Für die Unversöhnlichkeit gegenüber Oesterreich, welche bei der Luzerner

¹⁾ Eidg. Absch. 1, 313—316, Nr. 36—38.

Gruppe herrschte, liegt ein beredtes Zeugniß in der Ordnung des Verfahrens, welches zur Beilegung von Anständen zwischen den Parteien im Waffensstillstand vom 14. Januar 1387, im siebenjährigen Frieden von 1389 und selbst noch im zwanzigjährigen Frieden von 1394 vorgesehen wurde: die Streitpunkte sollen durch gütliche Unterhandlungen und (nach den zwei letztgenannten Friedensverträgen) nöthigenfalls durch ein Schiedsgericht geschlichtet werden; aber Luzern, Zug und die Waldstätte dürfen ihre Beschwerden gegen Oesterreich nicht selbst vortragen, sondern haben sie bei Zürich anzubringen, welches sie bei den Zusammenkünften zu vertreten hat¹⁾. Gleicherweise war Luzern zu den Verhandlungen, welche um Neujahr 1388 über die Verlängerung des Waffenstillstandes stattfanden, nicht zugelassen, sondern mußte seine Wünsche schriftlich an Zürich einsenden²⁾. Man fürchtete offenbar, daß ein persönliches Zusammentreffen luzernischer und österreichischer Abgeordneter neue Verwickelungen heraufbeschwören könnte.

Von Bern wissen wir, daß es sich am Sempacherkriege anfänglich nicht betheiligte. Der sehr durchsichtige Grund seiner Zurückhaltung bestand darin, daß es die friedbrecherische und überstürzte Eröffnung der Feindseligkeiten durch Luzern und Zug mißbilligte. Das ist zwar nirgends ausdrücklich überliefert, aber wer sich bemüht, zwischen den Zeilen zu lesen³⁾, kann sich dieser Ueberzeugung nicht verschließen. Auch bei andern Bundesgenossen griff die gleiche Beurtheilung der Dinge Platz, wie denn Nürnberg vor dem schwäbischen Städtebunde seine Einsprache gegen die beabsichtigte Hilfeleistung an die Eidgenossen nachmals damit begründete, daß es nicht verpflichtet sei, dem Unrecht zu helfen. Das eine wird niemand bestreiten, daß die stürmischen,

¹⁾ Eidg. Absch. 1, 316—329, Nr. 38, 40, 42.

²⁾ Abdruck bei Theod. v. Liebenau im Archiv f. schweiz. Gesch. 17, 159 Nr. 65, und danach in d. Eidg. Absch. 1, 74 Nr. 177. Das Schreiben trägt kein Datum. Liebenau setzt es in den Januar 1387, es gehört aber zu den erfolglosen Friedensverhandlungen um die Wende von 1387 und 1388, da der Herr von Coucy als Inhaber österreichischer fester Orte genannt wird, was erst seit dem Herbst 1387 zutrifft.

³⁾ So z. B. Ed. v. Wattenwyl, Gesch. d. Stadt u. Landsch. Bern 2, 272 u. ff.

ja tolldreisten Streiche der Luzerner und Zuger zu der bei aller rücksichtslosen Entschlossenheit stets besonnenen Handlungsweise der Berner in schroffem Gegensatze stehen. Entscheidend ist aber, daß ein anderer glaubhafter Grund für Berns Fernbleiben vom Kriege gar nicht angeführt werden kann; denn was Justinger als Ablehnungsgründe der Berner vorbringt, ihre Schuldenlast und die Umlagerung mit Feinden, das sind doch ganz augenscheinlich nur Ausflüchte. Weder die Schulden noch die umlagernden Feinde haben Bern gehindert, als es in der Verletzung seines Burgrechtes mit Willisau einen eigenen Kriegsgrund gefunden hatte, kurz nach der Schlacht bei Sempach mit aller Macht gegen Oesterreich loszuschlagen. Justinger braucht deßwegen seine Angaben nicht erdichtet zu haben; er entnahm sie wohl einem im Archiv vorhandenen Concept eines Schreibens, mit welchem der Rath eine erste Kriegsmahnung der Eidgenossen beantwortet hatte¹⁾. Es ist sehr wohl verständlich, daß die Berner ihren wahren Weigerungsgrund nicht einem Briefe anvertrauten, der vom Feinde abgefangen werden konnte und dessen Bekanntwerden der Sache der Bundesgenossen schwer geschadet haben würde; mündlich werden sie den Luzernern ihre wirkliche Meinung schon mit aller Deutlichkeit erklärt haben. Die Frage, ob Bern nach seinem Bündnißvertrage zum Versagen der Waffenhilfe berechtigt war, ist für unsre Untersuchung von nebensächlicher Bedeutung²⁾. Justinger scheint der Meinung zu sein, daß seine Stadt mit ihrer anfänglichen Weigerung ihre Bundespflicht verletzt habe. Er sagt: „Doch an lesten taten die von Bern

¹⁾ Die Herkunft des justingerschen Berichtes aus einer Antwort des Rathes ist in den Worten der Chronik noch erkennbar. Der Text beginnt erzählend: „daz waz den von Bern gar swer, won si erst von einem großen Kriege kommen *warent*“, und fällt dann unvermittelt in die indirecte Rede: „die Schulde inen swarlich uf dem Hals *lege*“, „und mit den Vigenden . . . umbhuset *warent*.“ Das kann nur daher rühren, daß Justinger zuerst geschrieben hatte: „Die von Bern antworteten, *daß* etc.“, und dann den Entwurf unvollständig abänderte. Justinger, *Ausg. v. Studer* S. 162. *Anonyme Stadtchronik ebenda* S. 418.

²⁾ Ueber diesen Gegenstand handeln: *Ed. v. Wattenwyl Gesch. der Stadt u. Landsch. Bern* 2, 272 u. ff., E. Lüthi im *Sonntagsblatt des „Bund“* 1909 Nr. 36 u. ff., F. E. Welti in *d. Blättern f. bern. Gesch. etc.* 1909, 264.

als getrüwe Eidgnossen und vielen in den Krieg.“ Daraus glauben wir herauslesen zu müssen, daß die Berner nach Ansicht des Chronisten zuvor als ungetreue Eidgenossen gehandelt hätten. Wer den Satz anders auslegen will, muß den Worten „getrüwe Eidgnossen“ eine abgeblaßte Bedeutung beilegen und annehmen, Justinger meine damit nur etwa soviel wie „wahre Freunde“ oder etwas dergleichen. Aber so pflegt man den Ausdruck doch nicht zu gebrauchen in einem Falle, da förmliche Vertragstreue oder -untreue in Frage steht.

Wenn der Widerstreit zwischen Luzern und Bern in ihrem Verhalten zum österreichischen Gegner sich einestheils vornehmlich zu Beginn des Sempacherkrieges feststellen läßt, so ist es andrestheils nicht weniger sicher, daß er selbst über die Zeit der Zürcher Wirren und des Sempacherbriefs fort dauerte. Dafür haben wir ein werthvolles Zeugniß in dem Tagsatzungsabschied vom 20. April 1394¹⁾. Oesterreich läßt sich um jene Zeit bereit finden, die Hand zu einem dauernden Frieden zu bieten. Luzern jedoch sträubt sich, und zwar wehrt es sich nicht etwa nur gegen ein bestimmtes Vertragsproject, sondern es will überhaupt „nicht Frieden haben“, offenbar deßhalb, weil es unentwegt einen Austrag mit den Waffen vorzieht. Erst dadurch, daß Bern droht, es werde einen Separatfrieden mit Oesterreich schließen, lassen sich die Luzerner zum Einlenken bewegen.

Ueberblicken wir diese Parteiverhältnisse, so begreifen wir ohne weiteres, wieso im Jahr 1393 die Aufdeckung der Umtriebe zwischen Oesterreich und dem Zürcher Rathe den Sempacherbrief zur Entstehung brachte. Wir können uns lebhaft vorstellen, wie die Luzerner Abgesandten, unterstützt von Zug und den Waldstätten, mit Leidenschaftlichkeit beantragten, man solle den Anlaß ergreifen, um mit Oesterreich endgiltig abzurechnen, und wie die Berner trotzig entgegneten, sie wollten sich nicht, wie ihnen vor sieben Jahren zugemuthet wurde, durch die Unbesonnenheit anderer Stände in einen Kampf verwickeln lassen und verlangten daher verbrieft und versiegelt, daß sie und Solothurn nur dann zur Waffen-

¹⁾ Eidg. Absch. 1, 85 Nr. 202.

hilfe verpflichtet seien, wenn sie dem Kriege im Voraus zugestimmt hätten. Der von den offenkundigsten österreichischen Parteigängern gereinigte Zürcher Rath dürfte nach der Seite Berns geneigt haben; es ist nämlich sehr zu beachten, daß er gegen die abgesetzten Rathsglieder keine Blutrtheile fällte, sondern bloß Verbannungsstrafen aussprach, und zwar wurden die Hauptschuldigen bezeichnenderweise ins Innere der Eidgenossenschaft verbannt. In diesen Maßregeln thut sich deutlich die Absicht kund, alles zu vermeiden, was auf österreichischer Seite das Kriegsfeuer anfachen könnte.

Das Fernbleiben Berns und Solothurns vom Kriege wäre für die Eidgenossen in einem neuen Kampfe mit der erstarkten österreichischen Heeresmacht ein ungefähr eben so großer Nachtheil gewesen wie die glücklich verhinderte Lossprengung Zürichs vom Bunde, und deßhalb mußte Luzern mit seinem Anhang sich dem Willen der andern Gruppe beugen.

Wenn nun die Kriegspartei der Sache nach den Kürzeren zog, so war nichts natürlicher, als daß sie alles aufbot, damit die ihr aufgezwungene Vereinbarung wenigstens der Form nach nicht allzu demüthigend für sie ausfalle. Aus diesem Gesichtspunkt aber erklärt sich die ganze Fassung des Sempacherbriefs mit ihren Sonderbarkeiten: es ist unverkennbar darauf abgesehen, für die Uneingeweihten den Hauptpunkt möglichst zu verschleiern.

Deßhalb wurde vor allen Dingen der Vertrag in das Gewand einer Kriegsordnung eingekleidet, welche man in sichtlicher Eile zusammenstellte. Das Herbeischaffen der gewünschten Anzahl von Artikeln scheint etwelche Mühe gekostet zu haben. Das sprechendste Beispiel dafür bildet die sozusagen an den Haaren herbeigezogene Bestimmung, daß die Eidgenossen nicht für einander Pfand sein sollen. Sie ist dem soeben für nichtig erklärten Bundbrief Zürichs mit Oesterreich entnommen und will besagen, die Verbindung der Vertragschließenden sei nicht so enge, daß die einen für Schulden der andern in Anspruch genommen werden können. Wir haben schon oben darauf hingewiesen, daß das kein Kriegsartikel ist; es ist nicht einmal ein eigent-

licher Bündnißartikel, sondern nur eine theoretische Verwahrung zu Handen der Gläubiger¹⁾).

Ein Zugeständniß an Luzern ist sodann die in den Eingang der Urkunde aufgenommene Versicherung, daß im Sempacherkrieg die Herrschaft Oesterreich aus redlicher Ansprache und Forderung angegriffen worden sei. Bern konnte das hinterdrein ohne Nachtheil erklären helfen, wenn gleich es seiner Zeit nicht dieser Meinung gewesen war.

Endlich der Schluß- und Hauptartikel selbst. Man sieht es seiner verworrenen Fassung an, daß er, als heikelster Punkt der ganzen Urkunde, unter gegenseitigem Markten und Feilschen in knapp bemessener Zeit aufgesetzt worden ist. Deutlich und unverbrämt ist nur die vorangestellte Hervorhebung, daß der Artikel etwas besonders wichtiges enthalte. Gewiß waren es die Berner Abgeordneten, welche sich diese Unterstreichung nicht wollten wegdisputieren lassen. Vom übrigen Inhalt ist es schwer zu sagen, welcher Satztheil der verzerrteste und am schiefsten gewickelte sei.

Muthwillige, das heißt eigenmächtige Kriegseröffnungen sollen nicht stattfinden „unerkennt nach Wisunge der geswornen Brief“. Durch diese Worte soll die neue Vertragsbestimmung an die bestehenden Bundbriefe angeknüpft werden, laut welchen der mahnende Ort „eidlich erkennen“ muß, daß er Hilfe nöthig habe. Aber die gewählte Wendung drückt nicht das aus, was sie eigentlich sagen will; nicht ein einseitiges eidliches Erkennen, sondern die Einholung der Zustimmung muß vorausgehen, wenn eigenmächtige Kriege einzelner Stände verhindert werden sollen. Andererseits hätte der eigentliche Zweck des Vertrages gar nicht einmal die Aufstellung eines Verbotes erheischt, dessen Befolgung so wie so nicht erzwungen werden konnte; es hätte genügt zu sagen, daß die andern Verbündeten nicht zur Hilfe verpflichtet seien. Aber für diese Unterscheidung fehlte wohl erst recht die reife Ueberlegung.

¹⁾ Die Bestimmung findet sich auch im Concept zu einem Burgrechtsvertrage verschiedener Personen mit Luzern vom 18. Februar 1394; hier ist sie ohne Zweifel aus dem Sempacherbrief entlehnt, wurde aber in die Ausfertigung der Urkunde nicht eingesetzt. Notiz bei Theod. v. Liebenau im Archiv f. schweiz. Gesch. 17, 223 Anmerkung 2.

Nicht nur die verbündeten Städte und Länder sollen keine eigenmächtigen Kriege anheben, sondern auch diejenigen „die darinne sint“. Damit wird etwas in den Text hineingetragen, was außerhalb seines Gegenstandes liegt: ein Verbot der Privatfehden, das übrigens schon im Pfaffenbrief von 1370 ausgesprochen ist. Die einzelnen Einwohner der Orte stehen nicht im Bündniß mit den andern Orten, und eine Hilfsmahnung ihrerseits kann überhaupt nicht in Frage kommen. Ihre Erwähnung gehört nicht in den Artikel und ist wohl nur zu dem Behufe in ihn hineinverwoben, um zur Maskierung seines wahren Sinnes beizutragen.

Die Stände sollen nicht Krieg beginnen „âne Schulde oder Sache, die dawider begangen sye“. Die Worte verathen schon dadurch die Hast ihrer Niederschrift, daß dem Adverb „dawider“ gar nichts vorausgeht, worauf es sich beziehen könnte. Es scheint ausgesprochen werden zu sollen, daß das Verbot der eigenmächtigen Kriegseröffnung nicht gelte, falls ein hinreichender Kriegsgrund vorhanden sei; eine höchst gefährliche Einschränkung, wenn sie wörtlich zu nehmen wäre; denn im gegebenen Falle würde natürlich jedesmal behauptet, es bestehe ein guter Grund zum Kriege.

Die wahre Tragweite des Schlußartikels aus seinem Wortlaute abzuleiten, ist schlechterdings unmöglich. Eine wirklich brauchbare Bestimmung für die Zukunft war er daher nicht. Aber für den augenblicklichen Zweck, auf den er in erster Linie gemünzt war, that er seinen Dienst vollkommen, da alle, welche den Vertrag besiegelt hatten, genau wußten, wie er gemeint sei.

erwogen